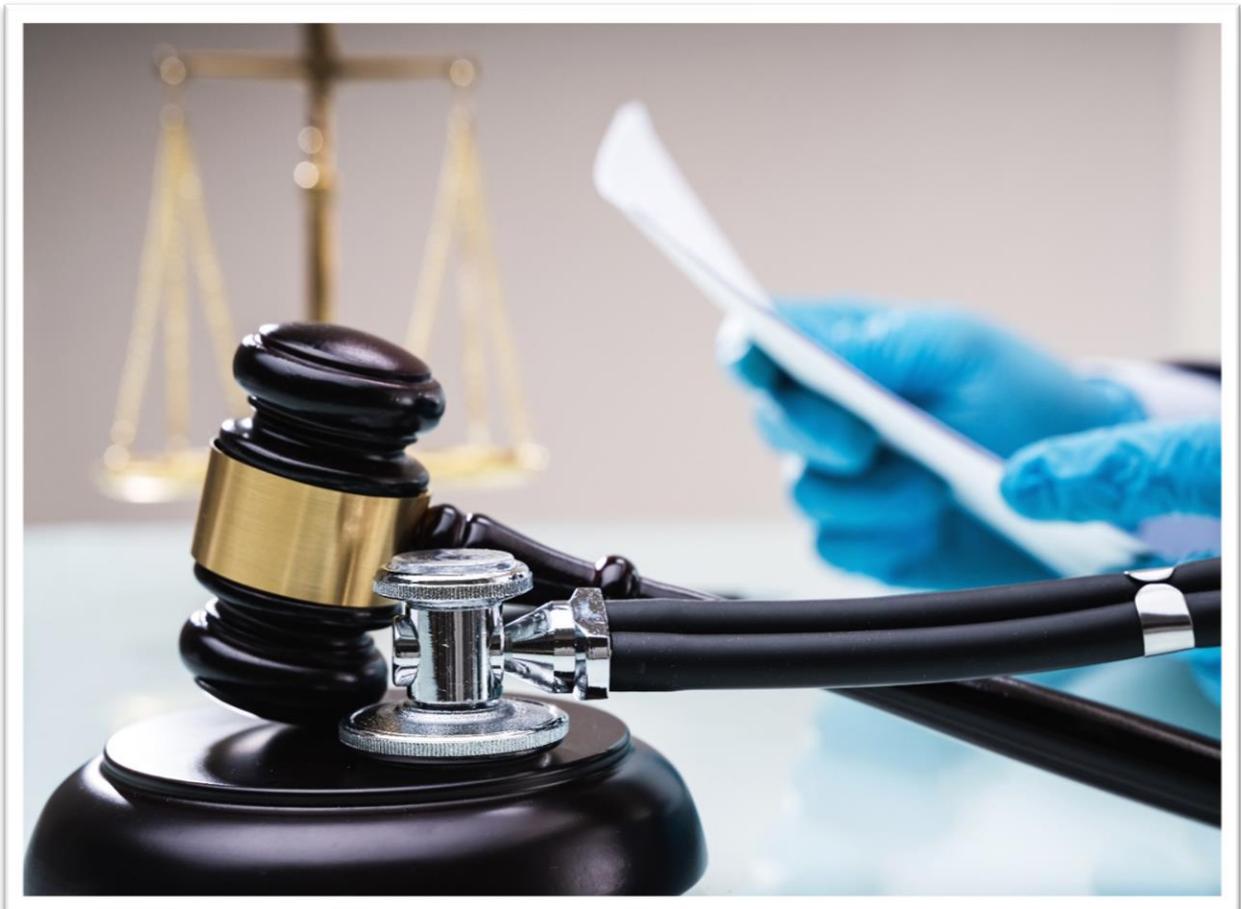


Fortentwicklung des Haushaltsführungsschadens

Positionspapier des Medizinrechtsanwälte e.V. zur
Fortentwicklung des Haushaltsführungsschadens
(Diskussionsgrundlage - Stand 04.09.2023)



Nach eingehender Diskussion im Vorstand des Medizinrechtsanwälte e.V. verzichten wir darauf, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden, um den Text nicht zu überfrachten. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer, Frauen und diverse Personen in gleicher Weise. Eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ist nicht beabsichtigt.

Vorwort

Die Ursachen, wegen derer es zu einem Personenschaden kommen kann, sind vielfältig. Verkehrsunfälle, Folgen medizinischer Fehlbehandlungen, Impfschäden, Verletzungen im Zusammenhang mit Tieren aber auch als Opfer von Missbrauchsfällen. Die Liste ist keinesfalls abschließend.

Das Schadensrecht in Deutschland hat zum Ziel, einem geschädigten Anspruchsteller den vollen Ersatz für sämtliche durch den Anspruchsverpflichteten hervorgerufenen Schädigungen zu garantieren. Neben der dem Geschädigten zustehenden Kompensation der erlittenen immateriellen Schäden, sind auch die unterschiedlichen materiellen Einbußen zu regulieren.

Eine oft übersehene und vor allem unterschätzte Position in diesem Bereich ist der Haushaltsführungsschaden. Entgegen dem allgemeinen Kenntnisstand ist diese Position oft diejenige, die den Geschädigten die höchste finanzielle Kompensation zukommen lässt.¹

Ein Haushaltsführungsschaden ist stets dann gegeben, wenn die Fähigkeit und /oder die Kraft einer Person, Arbeiten im Privathaushalt unentgeltlich auszuführen², haftungsrechtlich relevant eingeschränkt oder ausgeschlossen sind.³ Hierbei lässt sich Haushalt definieren als nicht erwerbswirtschaftliche Einheit zur Sicherung der Bedarfsdeckung einer Person oder Personengemeinschaft unter Beachtung der verfügbaren Mittel.⁴ Der Haushalt als Ort privater Lebens- und Wirtschaftsführung verlangt ausführende und organisierende Tätigkeiten wegen der Mahlzeiten (Einkaufen, Backen/Kochen, Geschirrspülen) und der Erhaltung des Haushalts (Aufräumen, Putzen), der Kleidung, der Wäsche, des nötigen Inventars sowie auch der Erziehung der Kinder. Ergänzend zu den obigen Ausführungen ist ein Haushaltsführungsschaden somit die Einschränkung oder der Verlust der Fähigkeit, solche Arbeit unentgeltlich auszuführen.⁵

¹ *Balke*, SVR 2006, 321.

² *Jahnke* in *Der Verdienstausfall im Schadensersatzrecht*, § 1, 404 ff, 423 ff; *Vatter* in *Personenschadensrecht*, 2022, 5. Kapitel, Rn. 882.

³ *Schulz-Borck/Pardey* in *Der Haushaltsführungsschaden*, S. 5.

⁴ *Landau* in *Der Wert der Haushaltsarbeit*, S. 15.

⁵ *Pardey*, SVR 2018, 81, 82.

Im Ergebnis obliegt es der Tatsacheninstanz, den Schaden kraft Erfahrung und Wissen nach Maßgabe einer bestehenden, überwiegenden Wahrscheinlichkeit, zu schätzen. Dies ist eines der größten Probleme in diesem Bereich. Aus diesem Grund muss man sich mit einem entsprechenden Lösungsansatz beschäftigen.

Auch im Bereich des Haushaltsführungsschadens existieren erhebliche Anforderungen an die Beweislast, welche der Verein bereits in seinem letzten Positionspapier problematisiert hat. Der Geschädigte muss zur Geltendmachung eines Haushaltsführungsschadens die getätigten Hausarbeiten vor dem schädigenden Ereignis darlegen und beweisen. Identisch verhält es sich für den Umfang der Beeinträchtigungen, die sich aus dem konkreten Schadensbild ergeben. Im Anschluss an diese Hürden folgen noch weitere Einzelfragen und Abwägungen, die im Ergebnis eine konkrete und adäquate Bemessung des Schadens des Mandanten erheblich verkomplizieren.⁶

Im Streitfall obliegt es den Tatsacheninstanzen der erkennenden Gerichte den Umfang und die Höhe der eingetretenen Beeinträchtigung festzustellen. Das größte Problem ist hierbei, dass dies überwiegend durch richterliche Schätzung passiert, anstatt eine neutrale Ermittlung durch gerichtlich zu bestellende Sachverständige durchzuführen.

Dieser Umstand, der im Ergebnis zu katastrophalen Unterkompensationen bei den Geschädigten führt, ist nicht weiter hinzunehmen. Das Fehlen nachvollziehbar nicht vorhandener eigener Sachkompetenz der Gerichte wird im gerichtlichen Verfahren richtigerweise grundsätzlich durch externe Sachverständige ausgeglichen. So wird etwa nach einem Verkehrsunfall ganz selbstverständlich die Ermittlung des Schadensumfangs am Unfallfahrzeug und die daraus resultierenden Schadenshöhe einem Sachverständigen überlassen, bei dem ebenfalls aus dem Verkehrsunfall resultierendem und wesentlich komplexeren Personenschaden hingegen nicht. Hier soll sich der Geschädigte schlicht auf die Schätzung des Gerichtes verlassen. Das kann nicht richtig sein. Aus diesem Grund müssen hier neue Lösungsansätze gefunden werden.

RA Dr. Thomas Motz (Vorstandsvorsitzender)

RAin Adelheid Kieper, RA Jörg Heynemann, RA Jan-Philipp Bergmann, RA Tobias Kiwitt (Vorstände des Medizinrechtsanwälte e.V.)

⁶ So auch *Mann*, NZS 2021, 217 .

Inhalt

A. Problemstellung und Positionen in Kurzfassung	6
B. Allgemeiner Teil – Diskussionsstände	10
1. Kodifizierung des Haushaltsführungsschadens in § 843 BGB	11
2. Verständigung auf nachvollziehbare und unabhängig zu ermittelnde Werte	11
3. Vereinheitlichung des Stundensatzes und Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen	13
4. Anspruch auf Kapitalisierung der Regulierungsbeträge bei Zukunfts-/Dauerschäden	24
5. Geltendmachung des Haushaltsführungsschadens auch für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und anderen Formen der gemeinsamen Haushaltsführung	35
6. Begrenzung im Begriff der Haushaltstätigkeit (Garten, Hobbys, Tiere etc.)	39
6.1. Haustiere	
6.2. Gartenarbeit	
7. Zeitliche Begrenzung für Hochbetagte	40
8. Anspruch auf ein Gutachten zur Ermittlung der Höhe des Haushaltsführungsschadens	41
C. Besonderer Teil – Reformvorschläge und Begründungen	44

A. Problemstellungen und Positionen in Kurzfassung

1. Kodifizierung des Haushaltsführungsschadens in § 843 BGB

Handlungsbedarf:

Der Haushaltsführungsschaden als wesentliche Schadensersatzposition beim Personenschaden ist im Gesetz nicht kodifiziert und daher nicht nur Geschädigten, sondern oft sogar Anwälten unbekannt.

Lösungsvorschlag:

Der Haushaltsführungsschaden sollte in § 843 BGB n.F. zumindest Erwähnung finden. Wie schon beim Patientenrechtegesetz wird man allein aufgrund der medialen Begleitung einer Gesetzesnovelle mit einem deutlichen Bekanntheitsschub für den Haushaltsführungsschaden rechnen.

2. Verständigung auf nachvollziehbare und unabhängig zu ermittelnde Werte

Handlungsbedarf:

Bei der Berechnung des Haushaltsführungsschadens werden verschiedene Berechnungsmethoden verwendet. Mangels Kodifizierung gibt es aber weder eine Festlegung einer Bezugsgröße wie etwa die „Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit“ noch nachvollziehbare Hilfestellungen für die Gerichte für eine Zuordnung bestimmter Verletzungen zum Verlust der Haushaltsführungsfähigkeit.

Lösungsvorschlag:

Der Gesetzgeber sollte in der Kodifizierung den Begriff der „Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit“ prägen und Wege zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens in aller Kürze abstrakt festlegen.

3. Vereinheitlichung des Stundensatzes und Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen

Handlungsbedarf:

Der Stundensatz, zu dem ein zeitmäßig festgestellter Haushaltsführungsschaden zu ersetzen ist (Maßstab ist die Vergütung einer Ersatzkraft), unterliegt derzeit ebenfalls dem freien Schätzungsermessen der Gerichte, so dass sehr unterschiedliche Beträge ausgeurteilt werden.

Lösungsvorschlag:

Der Gesetzgeber sollte die Höhe der Vergütung für die fiktive Ersatzkraft festlegen. Dies hat er an anderer Stelle bereits getan. In § 21 JVEG wurde etwa „...eine Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 17 Euro je Stunde...“ kodifiziert. Dies entspricht auch der realen Entwicklung am Markt. Der Medizinrechtsanwälte e.V. fordert aktuell einen Mindestbetrag von 17 EUR/Stunde netto.

4. Anspruch auf Kapitalisierung der Regulierungsbeträge bei Zukunfts-/Dauerschäden

Handlungsbedarf:

Unterschiedlich wird auch von den Gerichten behandelt, ob eine Kapitalisierung des Rentenverlangens des Geschädigten vorgenommen wird oder es bei einer Rentenzahlung bleiben soll. Die Veränderung im Zinsniveau wird von den Gerichten bei der Kapitalisierung zudem nur unzureichend berücksichtigt.

Lösungsvorschlag:

Der Gesetzgeber sollte regeln, dass ein Anspruch auf Kapitalisierung einer Geldrente, besteht, wenn dies dem Wunsch des Geschädigten entspricht. Auf das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ kommt es dann nicht an. Bei der Kapitalisierung ist die Dynamik in der Veränderung der Lebenshaltungskosten innerhalb der letzten 24 Monate zu berücksichtigen.

5. Geltendmachung des Haushaltsführungsschadens auch für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und anderen Formen der gemeinsamen Haushaltsführung

Handlungsbedarf:

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft erhalten bei Tötung oder Schwerstverletzung auch dann keinen Ersatz auf den Haushaltsführungsschaden, wenn sich das Familienbild in nichts von dem einer herkömmlichen Ehe unterscheidet. Dasselbe gilt derzeit für sämtliche Haushaltsmitglieder, gegenüber denen keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung besteht.

Lösungsvorschlag:

Der Gesetzgeber sollte regeln, dass zur Geltendmachung eines Haushaltsführungsschadens auf das Vorhandensein einer gemeinsamen Haushaltsführung abgestellt wird, bei der es nach den

üblichen Beweisregeln darauf ankommt, welche konkreten Leistungen vor dem Schadensereignis erbracht wurden, die jetzt nicht mehr erbracht werden können und daher vom Schädiger zu kompensieren sind.

6. Begrenzung im Begriff der Haushaltstätigkeit (Garten, Hobbys, Tiere etc.)

Handlungsbedarf:

Es bestehen Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen Haushaltstätigkeiten und Hobby, Haltung von Tieren, Gartenarbeit etc.

Lösungsvorschlag:

Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber scheint nicht praktikabel.

Fakt ist aber, dass grundsätzlich eher davon ausgegangen werden sollte, das demjenigen Geschädigten, der ungefragt in diese stark beeinträchtigte Situation gebracht wurde, nicht wie selbstverständlich auch beispielsweise der Hund als Freund und täglicher Begleiter weggenommen wird, nur weil er sich schadensbedingt nicht mehr selbst um die Versorgung der Tieres kümmern kann. Das kann in der Wertung der Rolle des Geschädigten im Verhältnis zum Schädiger nicht richtig sein.

Vergleichsweise werden auch bei dem Hobby des Motorradfahrens Ansprüche auf einen entsprechenden Umbau bejaht – bis hin zum Umbau eines Schlosses als Feriensitz.

7. Zeitliche Begrenzung für Hochbetagte

Handlungsbedarf:

In der Gerichtsbarkeit gibt es einige Gerichte, die einen Haushaltsführungsanspruch auf das 75. Lebensjahr begrenzen wollen. Dies ist willkürlich und wird der gesundheitlichen Entwicklung des älteren Teils der Bevölkerung nicht gerecht. Die Lebenswirklichkeit ist hier eine andere geworden.

Lösungsvorschlag:

Die überwiegende Rechtsprechung nimmt derartige Begrenzungen nicht vor. Handlungsbedarf des Gesetzgebers besteht (derzeit) nicht.

8. Anspruch auf ein Gutachten zur Ermittlung der Höhe des Haushaltsführungsschadens

Handlungsbedarf:

Die Ermittlung des Haushaltsführungsschadens ist dem richterlichen Schätzungsermessen weitgehend überlassen. Das führt zu höchst unterschiedlichen Entscheidungen in den unterschiedlichen Gerichtsbezirken. Aufgrund fehlender tatsächlicher eigener Sachkunde werden längst nicht alle vorliegenden Beeinträchtigungen erfasst und korrekt berücksichtigt.

Lösungsvorschlag:

Die Einbindung von Sachverständigen für die Ermittlung des Haushaltsführungsschadens führt, zu einer Vereinheitlichung der Ergebnisse. Ö.b.u.v. Sachverständige für Haushaltsführungsschäden habe bei der IHK vor ihrer Bestellung vergleichbare Qualifikationsnachweise zu erbringen. Die Qualifikationen führen zu einer vergleichbaren Bewertung des Schadensumfangs und ggf. auch zur Höhe des anzusetzenden Stundensatzes. Zudem wird durch die erstellten Gutachten eine stärkere Transparenz hinsichtlich der Ermittlung des Haushaltsführungsschadens gewährleistet.

B. Allgemeiner Teil – Diskussionsstände

Die gesetzliche Grundlage des Anspruchs auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens findet sich in § 843 Abs. 1 BGB.

§ 843 Geldrente oder Kapitalabfindung

(1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

Auch wenn der Haushaltsführungsschaden in Absatz 1 des § 843 BGB nicht konkret benannt wird, so liegt die Legitimation der Geltendmachung eines solchen eben in dieser Norm. In diesem Zusammenhang besteht die Besonderheit, dass sich der Haushaltsführungsschaden im Einzelfall sowohl als Vermehrung der Bedürfnisse⁷ als auch als Minderung der Erwerbsfähigkeit⁸ realisieren kann.

Der geltend zu machende Haushaltsführungsschaden ergibt sich aus §§ 842, 843 Abs. 1 BGB. Nach § 843 Abs. 1 BGB ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadenersatz dafür zu leisten, wenn seine Erwerbsfähigkeit infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit aufgehoben oder gemindert ist. Zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dieser Norm gehört die Haushaltsführung, soweit sie Unterhaltsleistungen an Familienangehörige betrifft.⁹ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kommt es für den Anspruch des Geschädigten auf Schadensersatz wegen Beeinträchtigung in der Führung des Haushalts auf den konkreten Erfolg des Einsatzes der Arbeitskraft an, soweit er durch das jeweils streitgegenständliche

⁷ BGH, NJW-RR 1990, 34.

⁸ *Sprau* in Bürgerliches Gesetzbuch, 2022, § 843, Rn. 8.

⁹ *OLG Dresden, Urteil vom 29. Mai 2020 – 22 U 699/19 -, Rn. 28, juris..*

Ereignis entfallen ist und weiterhin entfällt.¹⁰ Für diese konkrete Schadensbestimmung, die auf § 249 BGB beruht, ist es im Gegensatz zu § 844 Abs. 2 BGB ohne Belang, zu welchem Ausmaß von Haushaltstätigkeit der Geschädigte familienrechtlich verpflichtet gewesen wäre. Entscheidend ist allein, welche Tätigkeit er ohne den Vorfall auch künftig geleistet haben würde.¹¹

1. Kodifizierung des Haushaltsführungsschadens in § 843 BGB

Um für die Betroffenen Rechtssicherheit zu schaffen und auch die Position des Haushaltsführungsschadens für rechtliche Vertreter, die nur ab und zu mit der Regulierung von Personenschäden betraut sind, sichtbarer zu machen, wäre es wünschenswert, die Position eindeutig in der Norm des § 843 BGB zu benennen. Bereits hierdurch würde es zu einer deutlichen Verbesserung und Stärkung der Patientenrechte kommen.

2. Verständigung auf nachvollziehbare und unabhängig zu ermittelnde Werte

Für den Anteil der nach dem schädigenden Ereignis nicht mehr leistbaren Hausarbeit wurde die Bezugsgröße der „Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit“ (MdH) geschaffen. Hierbei ist zu beachten, dass keine Kongruenz mit der im Sozialrecht (§ 56 Abs. 2 S. 1 SGB II) verankerten, abstrakt auf die Ausübung des Berufes abzielenden „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ besteht. Eine identische Differenzierung ist auch zum „Grad der Behinderung“ (GdB) nach § 2 Abs. 2 SGB IX vorzunehmen. Da bezüglich der Ausgangswerte zur Ermittlung der einzelnen soeben aufgezeigten Positionen erhebliche inhaltliche Unterschiede bestehen, kann eine schematische Umrechnung von einem Wert zu einem anderen nicht gelingen.¹² Es gibt allerdings Stimmen in der Literatur, die eine Formel dahingehend anwenden wollen oder zumindest eine Orientierung derart sehen, dass der Wert der Minderung der Erwerbsfähigkeit doppelt so hoch sein soll,

¹⁰ BGH, Urteil vom 08. Oktober 1996 – VI ZR 247/95 – Rn. 8, juris..

¹¹ Küppersbusch/Höher, Heinz Otto Höher in Ersatzansprüche bei Personenschaden, Rn. 186.

¹² Doukoff in juris PraxisKommentar Straßenverkehrsrecht StVG, § 843, Rn. 155.

wie der entsprechende Wert der Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit.¹³ Diese Einschätzung wird jedoch weit überwiegend nicht geteilt.¹⁴

Fakt ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der Wert der Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit in aller Regel unterhalb des Wertes der Minderung der Erwerbsfähigkeit liegt.¹⁵

Unterstützende Ansätze zur Ermittlung bietet das sogenannte „Münchner Modell“¹⁶. Dieses wurde vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. unter Mitwirkung des ADAC weiterentwickelt, um damit konkrete Arbeitsleistungen und spezifische Behinderungen bei der individuellen Hausarbeit exakter als in der Vergangenheit bestimmen zu können.¹⁷ Bei dem „Münchner Modell“ handelt es sich um eine Tabelle¹⁸, die 59 unterschiedliche Verletzungsfolgen mit prozentualen zur behinderungsbedingten Einschränkung für neun unterschiedliche, vermögenswerte Arbeitsbereiche beinhaltet.¹⁹

Bei der Minderung der Haushaltsführungsfähigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Werte der jeweiligen Einzelverletzungen nicht addiert werden dürfen, sondern immer ein gesamtheitlicher Wert des MdH durch Interpolierung zu bilden ist.²⁰

Um auch hier auf nachvollziehbare und gerechte Ergebnisse zu kommen, bedarf es legislativer Vorgaben zur Ermittlung des MdH und zur sich daraus konkret ergebenden Möglichkeit der Berechnung des Haushaltsführungsschadens. Dies kann selbstverständlich nur ein Grundgerüst der Berechnung darstellen, da, ausgehend von diesem, stets der konkrete Einzelfall mit in die Berechnung einfließen muss.

¹³ *Jahnke* in *Der Verdienstaufschlag im Schadensersatzrecht*, § 8, Rn. 23.

¹⁴ Statt vieler: *Doukoff* in *juris PraxisKommentar Straßenverkehrsrecht StVG*, § 843, Rn. 155.

¹⁵ OLG München, Urteil vom 09.10.2009 – 10 U 2309/09.

¹⁶ Ursprünglich von Reichenbach/ Vogel - *Vogel*, *VersR* 1981, 810.

¹⁷ *Pardey*, *SVR* 2018, 165, 171.

¹⁸ *Ludwig*, *DAR* 1991, 401; *Kursbuch der ärztlichen Begutachtung*.

¹⁹ Einkauf, Ernährung, Geschirrspülen, Raumreinigung/Putzen, Wäschereinigung, Gartenarbeit, Planung/Gesamtorganisation der Arbeit, Betreuung anderer Personen und Kleinarbeit als nicht schwere körperliche Tätigkeit von jeweils kurzer Dauer.

²⁰ *Doukoff* in *juris PraxisKommentar Straßenverkehrsrecht StVG*, § 843, Rn. 158.

3. Vereinheitlichung des Stundensatzes und Möglichkeit der Nachvollziehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen

Die Judikatur bezogen auf die zugesprochene Höhe des Stundensatzes innerhalb des Anspruchs auf Ausgleich des Haushaltsführungsschadens könnte bundesweit nicht uneinheitlicher sein. Dies führt dazu, dass Menschen mit den identischen Verletzungsbildern bei unterschiedlichen Gerichten Summen zugesprochen bekommen, die teilweise im sechsstelligen Bereich voneinander abweichen. Das darf nicht so bleiben. Es muss zumindest im Ansatz klar sein, bei welcher Einschränkung am Ende welcher Ersatzanspruch besteht.

Durch das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit, den Schutz der Patienten gegenüber den überlegenen Medizinerinnen und der Versicherungsgesellschaft zu stärken. Leider blieb die Legislative diesbezüglich weit hinter den Erwartungen zurück und beließ es im Großen und Ganzen dabei, bereits durch die Obergerichte über Jahrzehnte judiziertes Recht in Gesetzestexten zu formulieren ohne dabei weitere, eigene Vorgaben zu entwickeln. Dies verschaffte den Patienten ggf. Anspruchsgrundlagen für Ihre entsprechenden Rechte, führte aber im Endeffekt zu keiner wesentlichen Besserung und Stärkung der eigenen Position.

Dies ist umso bedauerlicher, da der BGH bereits im Jahre 1976²¹ eine „Quergerechtigkeit“ gefordert hat, die es, wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen werden, bis heute nicht gibt. Im Gegenteil hängt es vom Zufall ab, ob man für erlittene Schädigungen angemessene oder deutlich darunter liegende Kompensation erfährt.

Gerade bei schwer geschädigten Patienten mit noch erheblicher Restlebenserwartung ist die Position des Haushaltsführungsschadens regelmäßig diejenige, aus der die höchsten zu erstattenden Beträge resultieren. Durch die bundesweit uneinheitliche Rechtsprechung bezüglich der Festlegung des zu erstattenden Stundensatzes²² für die

²¹ BGH Urteil v. 08.06.1976, VI ZR 216/74.

²² OLG Hamm, Urt. v. 05.05.2020, Az.: 9 U 1/20 (9 Euro bei fiktiver Abrechnung); LG Köln, 3 O 224/16 (Das LG Köln hat sich die Mühe gemacht und den Wert mit Hilfe eines Sachverständigen ermittelt und kam auf einen angemessenen Wert in Höhe von Euro 15,25 Euro).

Kompensation des Ausfalls, kommt es zu erheblichen und nicht zu rechtfertigenden Unterschieden bei der Höhe der Beträge, die ihren Grund nur in der Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts haben. Dies ist nicht hinnehmbar und widerspricht in hohem Maße dem Anspruch des Geschädigten auf Gerechtigkeit und Gleichbehandlung vor dem Gesetz. Dies soll an einem Rechenbeispiel verdeutlicht werden:

Die am 12.01.1986 geborene Klägerin ist am 21.07.2008 von dem Beklagten am linken Ellenbogen operiert worden. Hierbei kam es zu einer behandlungsfehlerbedingten Läsion des Nervus ulnaris. Infolge der Läsion erlitt die Klägerin Einschränkungen in Form von in ihrem Umfang streitigen Kraft- und Gefühlsminderungen im Bereich der linken Hand; vor der Operation war die Klägerin ausschließliche Linkshänderin. Die Klägerin ist Mutter von vier Kindern und lebt mit Kindern und ihrem Ehemann, sowie zwei Hunden in einem Haushalt. Der Haushaltsführungsschaden wurde bis zum Jahr 2067 berechnet, da die Klägerin fortan laut Statistik pflegebedürftig sein wird, weshalb nach diesem Zeitpunkt ein Haushaltsführungsschaden nicht mehr zuzuerkennen ist.

Das Landgericht Köln urteilte nach Einberufung eines Sachverständigen einen Nettowert in Höhe von 15,25 Euro und kam zu einem Haushaltsführungsschaden von 134.149,21 Euro. In Relation stünde der Klägerin nach der ständigen Rechtsprechung des OLG Celle ein Stundenlohn von 8 Euro zu und damit ein Haushaltsführungsschaden von lediglich 70.373,36 Euro.

Es ist daher im Sinne der (Quer-)Gerechtigkeit zumindest zunächst ein einheitlicher Basis-Wert zu fordern. Dies in dem Sinne, dass jedem Geschädigten ein angemessener Mindestbetrag zusteht. Danach muss, wie stets, ein Blick auf den Einzelfall geworfen werden, ob dieser Mindestbetrag individuell zu erhöhen ist. Das LG Köln war eines der wenigen, welches sich die Mühe gemacht hat, zu dieser Frage einen Sachverständigen zu befragen und kam mit diesem zu dem Ergebnis, dass ein Wert in Höhe von 15,25 Euro angemessen ist.²³ Es ist Sache des Anwalts, entsprechenden substantiierten Vortrag zu liefern und

²³ LG Köln, Urteil 3 O 224/16.

Beweise anzubieten, um eine Erhöhung des Ausgangsbetrages zu erreichen.

Der oben näher beschriebene Wert für einen angemessenen Stundensatz ist jedoch nur eine Momentaufnahme. Durch die sich ständig ändernden Voraussetzungen des täglichen Lebens, vor allem im Bereich des Wirtschaftssektors, muss auch der derzeit als verhältnismäßig anzusehende Betrag einer kontinuierlichen Anpassung unterliegen, um auch auf Dauer zu gerechten Ergebnissen führen zu können. Ansonsten stünde man in spätestens fünf Jahren wieder vor dem identischen Problem.

Denkt man über eine parallel verlaufende Entwicklung des hier ermittelten Betrages nach, so bedürfte es einer entsprechenden Bezugsgröße, an welcher sich die Anpassung zu orientieren hätte. Hier wäre eine Koppelung an die Höhe des jeweiligen Mindestlohns²⁴ denkbar. Zum Ende des Jahres 2022 wurde dieser auf 12,00 Euro angehoben. Dies scheint als Ausgangs- bzw. Mindestwert auch mindestens erforderlich und angemessen. Hiernach müsste dann stets die Prüfung des Einzelfalls erfolgen, um ggf. höhere Werte zu ermitteln.

Sondiert man den aktuellen Markt für Haushaltshilfen, so scheint selbst dieser Wert als Grundbetrag nicht unangemessen. Bei einer groben Internetrecherche trifft man immer wieder auf Beträge zwischen 13,00 Euro bis 26,00 Euro.²⁵ Bei diesen Werten muss zusätzlich bedacht werden, dass es sich nur um Reinigungspersonal handelt. Zur Haushaltsführung gehören aber noch weitaus differenzierte Tätigkeiten.²⁶

Zur Höhe des Ersatzbetrages des Haushaltsführungsschadens sei angemerkt, dass das OLG Schleswig für den Stundensatz des Haushaltsführungsschadens bereits seit mehr als 15 Jahren einen

²⁴ In Deutschland gibt es seit dem 1. Januar 2015 einen allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn. Er gilt als **unterste Lohngrenze** für nahezu alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Aus diesem Grund sollte auch der Wert des zu wählenden Stundensatzes den Mindestlohn nicht unterschreiten.

²⁵ <https://www.payback.de/ratgeber/haushalt-und-garten/putzfrau-gesucht>.

²⁶ *Pardey* in *Der Haushaltsführungsschaden*, 128 ff.

Betrag von 10,00 Euro netto ausurteilt. In diesen Entscheidungen geht es naturgemäß um Zeiträume die noch weiter in der Vergangenheit liegen.

So stellt das OLG Schleswig beispielsweise bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 2008²⁷ für einen im dortigen Fall ab dem Jahr 2002 ausgeurteilten Haushaltsführungsschaden klar:

„Der Haushaltsführungsschaden ist fiktiv zu bemessen anhand der hypothetischen Kosten einer Ersatzkraft; auszugleichen ist nach der Rechtsprechung lediglich der fiktive angemessene Nettolohn; daran ist festzuhalten, weil eine solche Rechtsprechung dem Geschädigten die notwendigen Anreize zur Schadensminderung durch Verzicht auf die kostspielige Anstellung einer Ersatzkraft vermittelt und die dabei erzielten Einsparungen teilweise auch dem Schädiger zugutekommen lässt. **Der Senat hat in zahlreichen Entscheidungen einen Stundensatz von 10,00 Euro zugrunde gelegt**; die vom Kläger angesetzten 9,20 Euro sind nicht zu beanstanden.“

Damit hat das (etwaige Berufungs-) Gericht bereits für einen Zeitraum von vor etwa 20 Jahren einen Stundensatz von 10,00 Euro netto für die fiktive Bemessung des Haushaltsführungsschadens als angemessen angesehen. Realistisch ist zu erwarten, dass dieser Wert in zukünftigen Verfahren angehoben wird; was ohnehin - insbesondere mit Blick auf die aktuelle Inflation und die Negativzinsphase - längst überfällig ist.

Zum Stundensatz schreiben selbst Ernst (Hans-Günter Ernst ist Vorsitzender Richter eines Senats am OLG Düsseldorf) und Lang (Rechtsanwalt Herbert Lang ist Abteilungsdirektor bei der Hauptverwaltung der Allianz Versicherungs-AG, München):

Im Übrigen dürfte es allgemein bekannt sein, dass die Löhne mit den Jahren gestiegen sind. Entsprechend ist in der Rechtsprechung schon vor Längerem ausgeführt worden, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb auch die neuere Rechtsprechung zum Teil noch von einem

²⁷ OLG Schleswig, Urteil vom 24.04.2008, Az.: 7 U 81/06, Rn. 65.

Stundensatz von 8,00 bis 9,00 Euro ausgehe; vielmehr seien solche Tätigkeiten „anständiger- und gerechterweise“ mit 12,00 Euro stündlich zu vergüten.²⁸

Im vorletzten Jahr hat das OLG Düsseldorf dann den Stundensatz einer Haushaltshilfe für die Berechnung des Haushaltsführungsschadens auf 12,00 Euro „geschätzt“.²⁹

Gerade die Instanzgerichte gehen auch heute schon über diesen Wert hinaus.³⁰

Die Ausführungen des Sachverständigen hinsichtlich der Entscheidung des LG Köln³¹ zeigen eindrucksvoll, warum für aktuelle Fälle die Annahme eines fiktiven Netto-Stundenlohnes unterhalb von 15,00 Euro schlicht unbillig wäre.

Darstellung der Berechnungsweise des Sachverständigen

Der Berechnung des sogenannten fiktiven Haushaltsführungsschadens, welcher entsteht, wenn der Geschädigte aufgrund eines Schadensereignisses im eigenen Haushalt ausfällt, jedoch keine professionelle Haushaltshilfe anstellt, wird häufig eine fehlerbehafteten Rechnungsweise zugrunde gelegt.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, der entstandene Haushaltsführungsschaden berechne sich anhand einer Schätzung der ausgefallenen Stunden des Geschädigten beziehungsweise der Mehrarbeit für die übrigen im Haushalt lebenden Personen sowie anhand einer Multiplikation dieser Stundenzahl mit dem Nettostundensatz. Nach einer anschließenden erneuten

²⁸ *Ernst/Lang*, VersR 2019, 1122, 1122 ff.

²⁹ OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.04.2021, Az.: 1 U 38/20.

³⁰ vgl. LG Oldenburg, 19.11.2019, Az.: 6 O 217/7 = 14 Euro / Stunde; LG Köln, 22.12.2020, Az.: 30224/16 = 15,25 Euro / Stunde).

³¹ LG Köln, 22.12.2020, Az.: 30224/16.

Multiplikation dieses Ergebnisses mit dem Faktor 52 wird sodann der jährlich entstandene fiktive Haushaltsführungsschaden angegeben.

In einem Urteil des Landgerichts Köln aus dem Jahre 2020³² wurde einem Geschädigten ein Haushaltsführungsschaden zugesprochen, welcher sich an einem Nettowert in Höhe von 15,25 Euro pro Stunde orientierte. Dieser konnte anhand der Ausführungen eines gerichtlich bestellten Sachverständigengutachtens rekonstruiert und begründet dargelegt werden.

Der dortige Sachverständige führt zunächst aus, dass es sich bei dem zu bestimmenden Nettowert nicht um den Netto-Stundenlohn einer fiktiven Haushaltshilfe handelt, sondern vielmehr um den Geldwert einer von dieser fiktiv geleisteten Arbeitsstunde. So kann zwar im Ausgangspunkt auf eine geeignete Schätzungsgrundlage in Form von durchschnittlichen beziehungsweise tariflichen Entgelten zurückgegriffen werden, diese bedürfen jedoch in vielerlei Hinsicht einer entsprechenden Korrektur.

Zwecks einer diesbezüglichen Verdeutlichung stellte der Sachverständige im Wesentlichen die nachfolgenden Überlegungen zur Begründung eines höheren der fiktiven Haushaltskraft zugrunde liegenden Nettowertes an:

(1) Kein Vergleich zwischen Vollzeithaushaltsführungsschaden und Entgelt einer Vollzeitkraft

Angenommen, ein in Vollzeit arbeitender Angestellter verdient -der Einfachheit halber- pro Stunde 10,00 Euro netto und arbeitet im Schnitt 39,0 Stunden pro Woche, ergibt sich mithin ein jährliches Einkommen in Höhe von (10,00 Euro x 39,0 Stunden pro Woche x 52 Wochen pro Jahr) 20.280,00 Euro netto.

Bei dieser Betrachtung bleibt, so der Sachverständige, jedoch folgender Gedankengang unberücksichtigt:

³² LG Köln vom 22.12.2020 (Az.: 30224/16).

Damit sich der Stundenlohn des Vollzeitarbeitnehmers tatsächlich auf bloße 10,00 Euro pro Stunde beläuft, müsste dieser auch vollständige (39,0 Stunden pro Woche x 52 Wochen im Jahr) 2.028 Stunden im Jahr arbeiten. Dies ist als realitätsfern anzusehen. Bereits der gesetzliche Urlaubsanspruch des deutschen Arbeitnehmers umfasst gemäß § 3 BUrlG mindestens 24 Werktage, d.h. vier Wochen. In dieser Zeit wird der Arbeitnehmer in aller Regel keinerlei Arbeit verrichten, erhält jedoch weiterhin uneingeschränkt seine Lohnfortzahlung. Hinzu kommen Feiertage sowie Krankheitstage, in denen der Arbeitnehmer grundsätzlich ebenfalls nicht arbeitet aber dennoch sein Arbeitsentgelt erhält.

Insgesamt konnte der Sachverständige ermitteln, dass ein Vollzeitbeschäftigter in Deutschland im Durchschnitt gerade nicht die oben berechneten 2.028 Stunden im Jahr arbeitet, sondern nach Abzug der oben genannten, arbeitsfreien Tage nur etwa 1.650 Stunden.

In Anbetracht dieser tatsächlichen Arbeitsleistung beträgt der auf den ersten Blick in Höhe von 10,00 Euro erscheinende Nettostundenlohn faktisch (20.280,00 Euro erhaltener Lohn pro Jahr / 1.650 tatsächlich gearbeiteter Stunden) bereits **12,29 Euro**.

(2) Zusätzliche Kosten durch Beschäftigung einer fiktiven Vertretung

Einer gesundheitlich geschädigten Person wird es in der Regel nicht möglich sein, im größeren Rahmen in den Urlaub zu fahren; seiner fiktiven Haushaltskraft steht der gesetzliche Mindesturlaub jedoch uneingeschränkt zu (s.o.). Für die Zeit, in der die fiktive Kraft aufgrund ihresurlaubes, Krankheits- oder Feiertagen zwar bezahlt wird, aber nicht arbeiten muss, benötigt der Geschädigte dennoch Unterstützung; es wird mithin die Miteinbeziehung einer fiktiven „Urlaubsvertretung“ erforderlich, welche zusätzlich finanziell zur Last fällt.

Selbst wenn der Zeitraum, in welchem eine fiktive Haushaltsführungsschaden Urlaub hätte oder krankheits-

beziehungsweise feiertagsbedingt abwesend ist, lediglich auf durchschnittlich 3,0 Wochen herunterbrechen lässt, entspricht dies ungefähr 5,8 Prozent des Jahres, für welche zusätzliche Kosten für den Geschädigten entstehen. Nach Aufschlag dieser 5,8 Prozent als Umlage für eine fiktive Urlaubsvertretung beläuft sich der tatsächlich Nettostundenlohn nunmehr bereits auf ca. **13,00 Euro** pro ausgefallene Arbeitsstunde.

(3) Anfallende Haushaltsarbeit auch an Wochen- und Feiertagen

Im Anschluss wurde von dem Sachverständigen berücksichtigt, dass in der Regel ein Großteil der Haushaltsarbeit insbesondere an Wochenenden und Feiertagen verrichtet wird. Für eine Vielzahl von Haushaltstätigkeiten bleibt unter der Woche im Alltag nur wenig Zeit; insbesondere Kinderbetreuung sowie das Zubereiten von aufwendigen Mahlzeiten, aber auch zeitintensivere Reinigungsarbeiten oder Großeinkäufe werden an eigentlich frei zur Verfügung stehenden Tagen zeitintensiv nachgeholt.

In Anbetracht des Vorgetragenen muss ein Geschädigter mithin auch am Wochenende und an Feiertagen durch eine fiktive Haushaltshilfe vertreten werden. Mit Blick auf die im Berufswesen üblichen finanziellen Feiertags- und Wochenendzuschlägen, ergibt sich mithin eine ebenfalls zu beachtende finanzielle Zusatzkomponente, welche von dem erkennenden Landgericht Köln mit einem dreiprozentigen Zuschlag anerkannt wurde. Sodann erhöht sich der tatsächliche Nettostundenlohn auf insgesamt **13,39 Euro**.

(4) Anpassung an die aktuelle Lohnentwicklung

Das vorbenannte Urteil nimmt zudem Rücksicht auf die fortschreitende Lohnentwicklung. Der dem Landgericht Köln vorliegende Fall ereignete sich über mehrere Jahre hinweg; die dort aufgezeigten Rechnungen weisen entsprechende Steigerungen des fiktiven Stundenlohnes vom Jahr 2012 bis 2019 auf. Der Umstand, dass viele Gerichte die angefallenen Stundensätze gerne durch

Berufung auf ältere Entscheidungen schätzen, ohne den sich in Deutschland abzeichnenden Lohnentwicklungen Beachtung zuteilwerden zu lassen, ist als kritisch zu betrachten. Die Gleichansetzung eines Lohnes des Jahres 2019 mit einem solchen des Jahres 2012 ist weder angemessen noch realistisch; das Landgericht Köln hat dem zutreffend Rechnung getragen.

(5) Gesamtfazit

Mithin ist als Gesamtfazit festzuhalten, dass netto berechnet werden muss, was eine Stunde Arbeit im Haushalt kostet; schließlich ist auch eine Stunde Arbeit im Haushalt weggefallen.

Es darf folglich nicht auf die bloßen Lohnzahlungen einer professionellen Haushaltshilfe geblickt werden; in diesem Lohn werden auch Stunden bezahlt, in denen eigentlich nicht gearbeitet wurde (z.B. Urlaub, Krankheitstage, Feiertage). Während eine professionelle Haushaltshilfe in Vollzeit beispielsweise 10,00 Euro netto pro Stunde verdient; bei einem Vollzeitjob mithin 20.280 Euro netto im Jahr; liegt der nach Abzug all der bezahlten Freizeit für die tatsächlich geleistete Arbeit zu begleichende Nettowert wesentlich höher (s.o.). Allein dieser erhöhte Betrag ist sämtlichen Berechnungen des Haushaltsschadens unter Hinzuziehung einer fiktiven Haushaltshilfe zugrunde zu legen; denn allein tatsächlich zu leistende Arbeit ist durch den Ausfall des Geschädigten entfallen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass der Ausgangslohn in dem dem Landgericht Köln vorliegenden Fall nicht bei den hier zur Verdeutlichung der Problematik vereinfacht gewählten 10,00 Euro lag, sondern höher.

Aber selbst bei Zugrundelegung eines Nettostundenlohns von jedenfalls 10,00 Euro netto lässt sich der Wert für die Berechnung einer fiktiven Haushaltshilfe in Höhe von **mindestens 13,39 Euro**, wie oben gezeigt, präzise begründen und lückenlos nachvollziehen.

Das Landgericht Köln sah in dem Vortrag des Sachverständigen besonders fundierte Spezialkenntnisse der tatsächlichen sowie rechtlichen Grundlagen der Schätzung von Haushaltsführungsschäden und erachtete infolgedessen sämtliche Schilderungen als überzeugend und nachvollziehbar.

Der Umstand, dass auch bei einer fiktiven Haushaltshilfe sowohl der Urlaubsanspruch, Krankheits- und Feiertage als auch Wochenendarbeit bei der Feststellung des tatsächlichen Nettostundenlohnes mitberücksichtigt werden müssen, ist schlicht nicht von der Hand zu weisen.

In Anlehnung an die vorangegangene Argumentation sowie mit Blick auf die Entscheidung des LG Oldenburg aus dem Jahre 2019³³, bei welchem der fiktive Stundenlohn einer Haushaltshilfe mit 14,00 Euro bestimmt wurde, erachtet der Verein dieser die Annahme eines Nettowertes von mindestens

16,00 Euro

als derzeit angemessen und mindestens erforderlich.

Zöge man in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Regelung zurate, so käme man bei „Entschädigungen für Nachteile bei der Haushaltsführung“ sogar auf einen Betrag in Höhe von 17,00 Euro pro Stunde.³⁴ In jüngerer Rechtsprechung und Literatur findet in Anbetracht dieser nach wie vor bestehenden Ungleichheiten bei der Beurteilung des fiktiven Stundenlohnes vermehrt eine **alternative Orientierung der Höhe des Stundensatzes an § 21 JVEG Beachtung**. In § 21 JVEG legt der Gesetzgeber zur Entschädigung von Nachteilen, die Zeugen durch ihre gerichtliche Vernehmung bei der Haushaltsführung entstehen, **ebenfalls 17,00 Euro pro Stunde** zugrunde, nimmt somit ausdrücklich eine wertende Betrachtung der Haushaltstätigkeit vor

³³ LG Oldenburg, Urteil vom 05.11.2019, Az.: 6 O 217/17.

³⁴ § 17 JVEG.

und bringt mit dieser zum Ausdruck, dass es sich bei der Hausarbeit um geldwerte, erstattungsfähige Leistungen handelt.

Auch unter pauschalierender Anwendung von § 287 ZPO ist nicht ersichtlich, mit welcher Begründung die Haushaltsführung von **einem tatsächlich gesundheitlich Geschädigten und medizinisch nachweislich Beeinträchtigtem** abweichend von der Haushaltsführung eines gerichtlichen Zeugen, dessen eigentliche Leistungsfähigkeit im Haushalt im Rahmen der pauschalen Festlegung des § 21 JVEG gänzlich unberücksichtigt bleibt, abweichen sollte.

Zwar handelt es sich bei der § 21 JVEG zugrunde liegenden Zeugenvernehmung erkennbar um eine von deliktsrechtlichem Schadensersatz abweichende Entschädigungssituation. Das gesetzgeberische Bewusstsein für den **ausgleichsbedürftigen Haushaltsschaden und die dahinter stehende Wertung** lässt sich jedoch im Sinne eines **Erst-Recht-Schlusses** übertragen:

Erfährt der nur kurzzeitig und aus anderen als gesundheitlichen Gründen eintretende Haushaltsführungsschaden pro Stunde eine Entschädigung in Höhe von 17,00 Euro, so sollte der im Zweifel wesentlich langwieriger und somit auch in erheblicherem Ausmaß bestehende, auf gesundheitlichen Gründen beruhende Ausfall der Haushaltsführung mindestens dieselbe, wenn nicht eine höhere monetäre Bewertung erfahren.

Eine geringere stündliche Entschädigung eines Unfallverletzten für die Zeit, in der er verletzungsbedingt den Haushalt nicht führen konnte als für die Zeit, in der er wegen desselben Unfalls vor Gericht als Zeuge aussagt, muss vor dem Hintergrund fehlender Nachvollziehbarkeit entschieden abgelehnt werden.

Eine Differenzierung zwischen einer Entschädigung nach § 21 JVEG und einer Entschädigung für einen verletzungsbedingten Haushaltsführungsschaden entbehrt mithin einer gesetzlichen Grundlage und steht nicht im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen. In Anlehnung an die gesetzgeberische Bewertung der Haushaltstätigkeit setzen wir den fiktiven Stundenlohn einer qualifizierten Haushaltshilfe vorliegend ebenfalls mit

17,00 Euro pro Stunde

fest.

Aktuelle inflationäre und wirtschaftliche Entwicklungen sind angesichts der Neufassung des § 21 JVEG zum 01.01.2021 bereits überwiegend mitberücksichtigt.

4. Anspruch auf Kapitalisierung der Regulierungsbeträge bei Zukunfts-/Dauerschäden

Gerade die vergangenen Jahre haben unter anderem durch die Unregelmäßigkeiten am Zinsmarkt, die über lange Zeit sogar in den Bereich des Negativzinses geführt haben, gezeigt, dass es legislativer Instrumentarien bedarf, um auf solche Schwankungen zu reagieren, damit nicht den Geschädigten Ansprüche der Höhe nach genommen werden, auf die sie aufgrund ihrer Verletzungen und Einschränkungen dringend angewiesen sind.

Neben der diffizilen Lage am Kapitalmarkt haben auch andere Faktoren erheblichen Einfluss auf die benötigte Höhe des zuzusprechenden Betrages, welche ebenfalls einer gesetzlichen Normierung bedürfen, um ein in der Höhe ausreichendes und gerechtes Ergebnis zu erzielen. Hier muss zusätzlich zum Beispiel auch die in den vergangenen Jahren erheblich gestiegene Inflation in den Fokus genommen werden.

Wünschenswert wären gesetzliche Normierungen, die situativ eine Anpassung der entsprechenden Ansprüche erlaubt.

Wie oben bereits aufgezeigt, kommt es bei der Regulierung schwerer Personenschäden, entgegen der gesetzlich vorgesehenen Norm³⁵, in den weit überwiegenden Fällen dazu, dass die als Rentenzahlungen geschuldeten Beträge für die Zukunft einmalig und abschließend reguliert werden. Die Norm des § 843 BGB sieht in seinem Absatz 3 zwar auch die Möglichkeit vor, dass bei Vorliegen eines wichtigen

³⁵ siehe § 843 Abs. 1 BGB.

Grundes die Rentenzahlungen ausnahmsweise als Kapitalabfindung geleistet werden können.³⁶ In der außergerichtlichen Praxis bedarf es eines solchen wichtigen Grundes hingegen nicht. Vielmehr stellt die aufgezeigte gesetzliche Ausnahme den praktischen Regelfall dar.³⁷

In diesem Zusammenhang soll kurz zu der Norm des § 843 III BGB ausgeführt werden. § 843 sieht in seinem Absatz 3 vor: „Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“.

Da es an einer Legaldefinition des „wichtigen Grundes“ fehlt, ist dieser unbestimmte Rechtsbegriff stets auszulegen.

Vertieft auseinandergesetzt hat sich mit der Auslegung und Bestimmung des Tatbestandsmerkmals Mittelstädt.³⁸ Mittelstädt arbeitete die gesamte Rechtsprechung vom Reichsgericht über den BGH und diverse Oberlandesgerichte sowie Landgerichte bis in die jüngste Vergangenheit zum „wichtigen Grund“ auf. Er stellt den „wichtigen Grund“ in den folgenden Entscheidungen heraus:

Das Reichsgericht hielt im Jahr 1910 einen wichtigen Grund für gegeben, wenn die Einmalabfindung eine heilende Auswirkung auf den Zustand des Klägers habe.³⁹

Im Rahmen einer Entscheidung im Jahre 1983 sah der BGH einen wichtigen Grund als gegeben an, wenn diese Art der Schadensersatzleistung, die zur Ausgleiche von dauernden Nachteilen geeignete Form darstelle.⁴⁰

³⁶ Vatter in Personenschadensrecht, 2022, Rn. 146; Lang, VersR 2019, 385, 386.

³⁷ Car/Mittelstädt, VersR 2018, 1477, 1477; Strunk, DAR 2019, 313, 314; Küppersbusch/Höher, Heinz Otto Höher in Ersatzansprüche bei Personenschaden, Rn. 854.

³⁸ Mittelstädt in Der Kapitalisierungsanspruch des Verletzten gemäß § 843 Abs. 3 BGB, S. 95 ff.

³⁹ RG JW 1933, 840-RG, Urteil v. 26.01.1933 – VI. 352/32.

⁴⁰ BGH, Urteil v. 19.05.1981 – VI ZR 108/79; NJW 1982, 757.

Das OLG Koblenz stellte in einer Entscheidung im Jahre 1997 darauf ab, ob sich die Kapitalabfindung günstig auf den seelischen Zustand des Geschädigten auswirkt.⁴¹

Das OLG Stuttgart bejahte das Vorliegen eines wichtigen Grundes, wenn der Zweck der Ersatzleistung besser und nachhaltiger dadurch erreicht werden könne, dass dem Verletzten eine größere Geldsumme auf einmal in die Hand gegeben werde.⁴²

Das OLG Celle nimmt einen wichtigen Grund an, wenn der Zweck der Ersatzleistung durch die Abfindung in einem Betrag eher als durch fortlaufende Zahlungen erreicht werden könne.⁴³

Wie sich anhand der Auswertung der beispielhaft dargestellten Urteile ergibt, ist das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ im Sinne des § 843 Abs. 3 BGB stets dann anzunehmen, wenn diese Einmalzahlung für den Geschädigten günstiger ist, als eine Rentenzahlung. Dies liegt sodann vor, wenn der Zweck der Ersatzleistung, den Gesundheitszustand des Geschädigten zumindest zu fördern, bestärkt wird.

Durch eine solche Einmalzahlung vermag der Geschädigte einen „Schlusstrich“ unter die Schadensregulierung und damit auch unter das Schadensereignis zu ziehen. Es kann wieder Ruhe in sein Leben einkehren und sie kann sich wieder anderen Dingen widmen, anstatt bei jeder ausstehenden Rentenzahlung erneut an das Schadensereignis erinnert zu werden.

Genauso bedeutet die Kapitalisierung auch eine Absicherung der Familie des Geschädigten. Verstirbt der Geschädigte, so kann der unverbrauchte Restbetrag des Kapitals vererbt werden, anstatt dass ausstehende Rentenzahlungen einfach eingestellt werden. Auch dieses Wissen, dass für ihre Familie gesorgt ist, wird einen

⁴¹ OLG Koblenz Urteil v. 07.07.1997, 12 U 276/96, OLG Koblenz 1997, 332.

⁴² OLG Stuttgart Urteil v. 30.01.1997 – 14 U 45/95.

⁴³ OLG Celle Urteil v. 30.11.2011 – 14 U 182/10.

Geschädigten beruhigen und in seinem Heilungsverlauf eigens bestärken.

Ohne einen entsprechenden Wunsch des Verletzten bleibt es also stets beim Regelfall der Geldrente, mögen auch noch so gute Gründe für eine Kapitalabfindung sprechen. Ebenso ist der (einseitig bleibende) Wunsch des Verletzten nach einer Kapitalabfindung unbeachtlich, wenn er nicht einen wichtigen Grund dafür geltend machen kann. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar. Es muss dem Geschädigten stets unbenommen sein, die Art der Kompensation wählen zu dürfen ohne dass ein Gericht darüber entscheidet, ob der für ihn wichtige und entscheidende Grund für einen Anspruch auf Kapitalabfindung ausreichend ist.

Dies wird auch deutlich, da es auf einen wichtigen Grund nicht ankommt, wenn sich die Parteien auf eine Kapitalabfindung einigen. Dies ist in der Praxis sogar der Regelfall. Aus diesen Gründen sollte der Halbsatz ersatzlos gestrichen werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass der 57. VGT Arbeitskreis IV⁴⁴ bereits im Jahre 2019 ein entsprechendes Vorhaben mit nur knapper Mehrheit abgelehnt und somit nicht empfohlen hat. Es ist zu hoffen und wäre sinnvoll, dass diese Empfehlung heute ausgesprochen werden würde.

Bei der Kapitalisierung geht es um die Berechnung des Kapitalwertes (=Barwert) einer Rente. Dabei ist der Kapitalwert der Betrag, der zusammen mit dem Zinsertrag ausreichen soll, um während einer bestimmten Zeit oder einer unbestimmten Zeit bis zu einem bestimmten Ereignis (z.B. der Tod) die Rente zu zahlen.⁴⁵ Der Geschädigte soll somit einen Kapitalbetrag erhalten, der während der voraussichtlichen Laufzeit der Rente zusammen mit dem Zinsertrag dieses Kapitals ausreicht, die an sich geschuldete monatliche Rente zu zahlen.⁴⁶ Am Ende der Laufzeit der Rente soll vom Kapitalbetrag und Kapitalertrag nichts mehr übrig sein und der

⁴⁴ <https://deutscher-verkehrsgerichtstag.de/media/Editoren/Dokumentationen/57.%20Dokumentation%20VGT%202019.pdf>.

⁴⁵ *Nehls/Nehls* in Kapitalisierungstabellen, S. 11.

⁴⁶ BGH, NJW 1981, 818.

Geschädigte muss so gestellt sein, als ob er jeden Monat seinen Schadensersatzbetrag vom Schädiger erhalten hat.

Um den Barwert der in der Zukunft fällig werdenden Renten zu ermitteln, muss dieser Betrag zunächst kapitalisiert werden. Hierbei wird folgende Berechnungsformel verwendet:

$$\text{monatlicher Schadensbetrag} \times 12 \text{ Monate (=Jahresrente)} \times \text{Kapitalisierungsfaktor} = \text{Barwert}$$

Der Kapitalisierungszins rangiert aktuell zwischen -1 % bis +4% und stellt eine Abzinsung über Zeit dar. Die Abzinsung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Geschädigte bereits vor Fälligkeit der einzelnen geschuldeten Renten in den Genuss des Barwertes der Rente kommt. Dabei gilt der Grundsatz: Je niedriger der Kapitalzinsfuß ist, desto höher ist der Barwert der Rente – Je höher der Kapitalzinsfuß ist, desto geringer ist der Barwert der Rente. Bei einer Kapitalabfindung muss der Geschädigte, da er die monatlichen Rentenzahlungen bereits vor Fälligkeit erhält, das Kapital verzinslich anlegen. Der vor der Fälligkeit zur Auszahlung kommende Betrag ist deshalb um die Höhe der erzielbaren Zinsen zu reduzieren.

Die Versicherer haben verständlicher Weise ein großes Interesse daran, den Kapitalisierungszins so hoch wie möglich anzusetzen. Auch in diesem Bereich verursacht jede prozentuale Abweichung im Zweifel einen erheblichen monetären Schaden bei dem Geschädigten. Leider zeigt sich in der Praxis, dass auch die Gerichte noch immer mit Werten von 2-4% kapitalisieren. Dass diese Praxis völlig konträr zu den tatsächlichen, aktuellen Entwicklungen am Kapitalmarkt verläuft, liegt auf der Hand. In Zeiten von Negativzinsen einem Verbraucher auferlegen zu wollen, er solle am Kapitalmarkt 4% erwirtschaften, ist paradox. Entweder ist es grobe Unkenntnis oder aber Ignoranz, dass Gerichte ihre Entscheidungen nicht grundlegend anpassen.

Ein weiterer großer Kritiker der gängigen Praxis ist der ehemalige vorsitzende Richter am Oberlandesgericht Köln, Lothar Jaeger, der vor allem die fehlende Auseinandersetzung der Gerichte mit den wirtschaftlichen Entwicklungen der Gegenwart aufzeigt. Seiner Ansicht nach muss bei der Berechnung eines angemessenen Schmerzensgeldes stets auch der Einfluss der Niedrigzinsphase erheblich stärker berücksichtigt werden.

Bereits seit rund einem Jahrzehnt fällt das Zinsniveau insbesondere für Guthabenzinsen stetig. Ein Ende dieser Entwicklung war bis vor kurzem nicht absehbar.

Während der Zinssatz bis 2008 für 30-jährige Bundesanleihen noch bei bis zu 6,5 % lag, betrug die Rendite dafür seit 2018 nur noch 0,99 %. Der Leitzins der Europäischen Zentralbank sank von 2,5 % im Jahr 2008 auf 0 % im Jahr 2013. Vielfach werden aktuell noch immer Negativzinsen erhoben, sodass Geldbeträge nur gegen ein Entgelt auf Konten deponiert werden können. Derzeit sind Schadensersatzleistungen wie der Haushaltsführungsschaden daher eher als unverzinst anzusehen. Jede Entnahme verringert folglich unmittelbar das Kapital.

Für die Vergangenheit kann durchaus konstatiert werden, dass die Gerichte ursprünglich dazu tendierten, mit der Zeit höhere Beträge auszusprechen.⁴⁷ So wurden bis zum Jahr 1979 keine Schmerzensgelder über 50.000 Euro zuerkannt. Danach wurde diese Grenze jedoch immer weiter nach oben verschoben. Das LG München sprach im Jahr 2001 schließlich über 500.000 Euro zu und das zu einer Zeit, in der mit Hilfe einer langfristigen Geldanlage noch erheblich höhere Zinserträge erzielt werden konnten. Weiterhin gab es zu diesem Zeitpunkt auch noch keine Kapitalertragssteuer, die eine Rendite für den Betroffenen reduzierte. Seit der Entscheidung des LG München steigen die ausgerichteten Schmerzensgeldbeträge für Schwerstschäden indes nur noch geringfügig und vereinzelt. Dies, trotz gänzlich veränderter Zins- und Kapitalmarktlage, was unter

⁴⁷ Jaeger, VersR 2019, 577, 577.

dem Strich sogar zu einer rückläufigen Höhe der ausgeteilten Beträge führt.

Die einst positive Tendenz hat sich bei wirtschaftlicher Betrachtung damit leider grundlegend verändert. So war ein Schwerverletzter, der in den Jahren 2001 bis etwa 2008 einen hohen Kapitalbetrag erhielt, noch in der Lage, das Geld wesentlich attraktiver anzulegen und sich aus den Zinsen zu befriedigen. Erst 2008 kam es nämlich zu dem gravierenden Einbruch des Zinsniveaus.

Bei einer Investition von **500.000 Euro** in eine 30-jährige Bundesanleihe oder ein vergleichbares Produkt, konnte eine jährliche Rendite von 4,75 % bis 6,5 % bzw. 23.750 Euro bis **32.500 Euro** erzielt werden, **ohne dass das investierte Kapital an Substanz verlor.**⁴⁸

Dadurch konnte der Geschädigte selbst bei der Zahlung von Einkommensteuer auf einen Teil der Zinsen **monatlich 1.500 bis 2.000 Euro** verwenden. **Die 500.000 Euro wären indes nach 30 Jahren nach wie vor unangetastet gewesen.**

Die **durchschnittliche Umlaufrendite** inländischer Inhaberschuldverschreibungen lag am 1. September 1981 noch bei **11,5 %**. Selbst auf schlichten **Girokonten** waren **Zinserträge von 8 - 10 %** die Regel. Bei den damals ausgeteilten Schadensersatzpositionen konnten die Geschädigten also das „Geld noch für sich arbeiten lassen“. **Heute** sind für die Anlage höher Beträge hingegen sogar **zusätzliche Gebühren** fällig.

Seit 2012 sanken die Zinsen für die 30-jährigen Bundesanleihen indes kontinuierlich auf 1 %, die Zinsen der EZB sogar auf 0 %. Der Basiszinssatz (§ 247 BGB) ist überdies seit Jahren im Negativbereich, aktuell bei -0,88 %. Das führt dazu, dass ein zugesprochener

⁴⁸ Jaeger, VersR 2019, 577, 578.

Kapitalbetrag in Höhe von 500.000 Euro heute vom ersten Tag an angegriffen werden muss, sollten Entnahmen erforderlich sein.

Bei einer monatlichen Entnahme von nur 1000 Euro ab dem Jahre 2015 ist das entsprechende Kapital von 500.000 Euro innerhalb von 20 Jahren um 240.000 Euro reduziert.⁴⁹ Es ist faktisch somit viel weniger wert, als noch zum Zeitpunkt der Entscheidung des LG München aus dem Jahre 2001.

Es darf dabei nicht vergessen werden, dass Gerichte bei früheren Entscheidungen im Rahmen der Bemessung der entsprechenden Kapitalabfindungen genau wussten, dass sich aus dem zuerkannten Betrag ohne große Probleme weitere finanzielle Mittel generieren lassen. Dies wurde stets mit einkalkuliert.

Bei Betrachtung von Tabellen und Urteilen muss demnach gewürdigt werden, dass ein vor dem Jahre 2010 ausgezahlter Betrag von 500.000 Euro eine viel höhere Wertigkeit besaß, als dies heute der Fall ist. Das bloße Vergleichen pauschaler Kapitalbeträge führt zu **der irrigen Annahme**, dass die Rechtsprechung nach wie vor zur **Ausurteilung von höheren Entschädigungsgeldern tendiere**.⁵⁰

Tatsächlich müssten, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung (Zinsniveau und Inflationsrate), **noch deutlich höhere Beträge ausgeurteilt werden**, um den tatsächlichen Wertverlust auszugleichen.

Kapitalisierung

Bei der Berechnung des Kapitalwerts ist der Zinssatz und damit der Zinsertrag maßgeblich, aus dem die (gedachte) Rente zu erwirtschaften ist. Dieser Zinssatz wurde über mehrere Jahrzehnte mit 5 % bemessen. Dieser Wert ist entsprechend der vorstehenden Ausführungen jedoch seit Jahren selbst für „Profis“ nicht mehr zu

⁴⁹ Jaeger, VersR 2019, 577, 579.

⁵⁰ OLG Köln vom 31.01.2005 – 5 U 130/01 – AHRs 0180/930; OLG Celle VersR 2009, 500; OLG Stuttgart VersR 2009, 80.

erzielen. Zu bedenken ist hier, dass für den Verletzten eine Kapitalanlage zugänglich, marktüblich und mit wenig Aufwand zu verwalten sein muss. Angesichts dieser Anforderung wäre vor kurzer Zeit eine höhere Kapitalrendite als 1 % in einem überschaubaren Zeitraum nicht mehr zu erzielen gewesen. Aktuell würde man wohl zu einem Wert um die 2% tendieren. Selbst hier ist fraglich, wie dies aktuell - mit einem dem Geschädigten zumutbaren Aufwand und Risiko - überhaupt sicher erzielt werden kann.

Huber schlug im letzten Jahr sogar noch einen Zinssatz von 0,5 % oder „1 % oder weniger“ vor.⁵¹ Köck ging noch weiter und sah die Tendenz gegen 0 gehen.⁵²

In Anbetracht der beschriebenen wirtschaftlichen Entwicklung muss dem Geschädigten ein Kapitalzinsfuß gewährt werden, der ihn wirtschaftlich zumindest mit der bis 2008 geltenden Situation gleichstellt. Dies muss schon aufgrund der Rechtsprechung des BGH, der daran festhält, dass mit dem auf eine unbeschränkte Klage insgesamt zuzuerkennenden Geldbetrag nicht nur alle bereits eingetretenen, sondern auch alle erkennbaren und objektiv vorhersehbaren künftigen Verletzungsfolgen abgegolten werden müssen, deutlich über den bisherig zuerkannten Ergebnissen liegen.

Das gelegentlich angeführte Argument, dass höher ausgerichtete Beträge aufgrund zu niedriger Kapitalzinsfüße zu einer unzumutbaren Belastung der Versicherer führen könnten, ist dabei nicht haltbar, da diese Beträge die Versichertengemeinschaft nur geringfügig belastet. Außerdem kann es nicht das Problem des Geschädigten sein, wie die Versicherer kalkulieren. Die Rückstellungen für einen gesamten Personenschaden bestehend aus Behandlungskosten, Pflegekosten, Verdienstausfall, vermehrter Bedürfnisse und Schmerzensgeld, betragen in schwerwiegenden

⁵¹ Huber, ZfSch 2018, 484, 484; Schaffhauser in Jahrbuch zum Straßenverkehrsrecht, S. 113.

⁵² Köck, DAR 2019, 2, 4.

Fällen 6 bis 14 Millionen Euro.⁵³ Ein Schmerzensgeld in Höhe von 500.000 Euro entspräche hier nur einem Anteil von 3,5 bis 8,5 %.

Im Übrigen gilt, dass sämtliche Ansprüche eines Verletzten auf Punkt und Komma zu erfüllen sind.⁵⁴ Den Geschädigten steht das zu, was für einen angemessenen Ausgleich erforderlich ist. Aus welchem Grund ausgerechnet bei der Bemessung des Schmerzensgeldes Rücksicht auf die Interessen der Versichertengemeinschaft genommen werden sollte, nicht aber bei den deutlich stärker gestiegenen Heilbehandlungskosten, vermehrten Bedürfnissen oder dem Verdienstaussfall, ist unerfindlich.⁵⁵

Als der Verein mit der Fertigung dieses Positionspapiers begann, wollte er noch für einen Kapitalzinsfuß von unter 0% plädieren. Die neuerlichen Entwicklungen innerhalb der Europäischen Zentralbank führen zu einer Anpassung dieser Prognose. Da die Negativzinsen wieder von der Bildfläche verschwunden sind⁵⁶, ist es interessengerecht, derzeit einen Bereich von 1,5% bis 2% in Ansatz zu bringen. Entscheidend für die richtige Wahl des Zinsfußes ist folglich eine anzustellende Prognose der kommenden Entwicklungen, was weniger eine juristische, sondern vielmehr eine finanzwirtschaftliche Problematik darstellt.⁵⁷ Eine sachgerechte Lösung ließe sich sicherlich mit der Einholung eines finanzwissenschaftlichen Sachverständigengutachtens erreichen.⁵⁸ Die Erfahrung aus der Praxis zeigt jedoch, dass die Gerichte ein solches nur in den wenigsten Fällen in Auftrag geben.

Da der Kapitalmarkt den vorherigen Ausführungen folgend einer ständigen Entwicklung unterliegt, wird der Verein am Ende dieses

⁵³ *Jaeger/Luckey* in Schmerzensgeld, 167.

⁵⁴ *Huber*, ZfSch 2018, 484, 494.

⁵⁵ *Jaeger*, VersR 2019, 577–589, 580.

⁵⁶ <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/finanzmaerkte-spekulieren-ueber-ende-der-negativzinsen-17779935.html>.

⁵⁷ *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk* in Kapitalisierungstabellen, § 4, Rn. 15.

⁵⁸ *Bachmeier*, SVR 2019, 10, 14; *Löffler/Kruschwitz/Heintzen u.a.*, r+s 2013, 474, 480.

Positionspapiers noch einen Vorschlag unterbreiten, wie dieses Problem dauerhaft gelöst werden könnte.⁵⁹

Dynamisierung

In seiner Grundsatzentscheidung vom 08.01.1981 hatte der BGH⁶⁰ ausdrücklich aufgezeigt, dass neben dem Kapitalisierungszinsfuß weitere Faktoren bei der Barwertermittlung zu berücksichtigen sind. Dazu zählen im Einzelfall die Dynamisierung wegen Gehaltserhöhungen, die Dynamisierung wegen Preissteigerungen, wegen Steuern auf die Zinsen und schließlich die Dynamisierung wegen Verwaltungskosten des Kapitals. Das bedeutet, dass nach der Kapitalisierung des Ersatzbetrages dieser noch mit einem Dynamisierungsaufschlag zu versehen ist, welcher sich jeweils individuell nach Anspruch und Einzelfall ergibt.⁶¹

Seit dem Ende des zweiten Weltkrieges haben die Gehälter eine stetige Steigerung erfahren. Zu sehen ist dies sehr deutlich an den seit Jahrzehnten jährlich stattfindenden Tarifsteigerungen, die in ihrem Durchschnitt einen Wert von 2% überschreiten.⁶²

Ein weiterer beachtlicher Faktor ist die Inflation. Diese lag in den letzten zehn Jahren zwischen 1 und 2 %, wobei die EU für die Zukunft einen Wert von 2 % nicht überschreiten will.⁶³ Das führt dazu, dass ein jetzt ausgeurteilter Betrag in 10 Jahren aller Voraussicht nach knapp 20 % weniger wert sein wird.

Noch dramatischer stellt sich die Entwicklung dar, wenn man etwas weiter in die Zukunft blickt. Unter Zugrundelegung der von der EU angestrebten Inflationsrate von 2 % wird die Kaufkraft in 25 Jahren um circa 50 % gesunken sein. Ein Verletzter mit Dauerschäden, dessen Kapitalbetrag ohne Berücksichtigung dieser Entwicklung bemessen wird, mag zum jetzigen Zeitpunkt als großzügig

⁵⁹ Siehe unter: D. Ergebnis und Anpassungsvorschläge

⁶⁰ BGH Urteil vom 08.01.1981, VI ZR 128/79.

⁶¹ *Quirnbach/Gräfenstein/Strunk* in Kapitalisierungstabellen, § 6, Rn. 3.

⁶² *Kornes*, VersR 2015, 794, 804 f.

⁶³ *Jaeger*, VersR 2019, 577, 578.

entschädigt angesehen werden, im Alter steht er jedoch vor dem Nichts.⁶⁴

In diesen Überlegungen sind die aktuellen, weltpolitischen Ereignisse noch nicht einmal einbezogen. Durch den Krieg in der Ukraine sind derzeit Inflationsraten zwischen 7-10% als realistisch anzusehen.⁶⁵

Aufgrund dieser Fluktuationen und der einhergehenden Dynamik der Schadensersatzrente ist folglich, wie soeben aufgezeigt, der individuelle Kapitalisierungsfaktor zu korrigieren. Um für die Bestimmung des Barwertes den Kapitalzinsfuß und die Rentendynamik korrekt einzubeziehen zu können, bietet sich die Bildung eines Effektivzinssatzes an.

Der Effektivzinssatz ergibt sich somit aus folgender Berechnung:

$$\text{Kapitalzinsfuß} - \text{Rentendynamik} = \text{Effektivzinssatz}$$

Die Versicherungswirtschaft dynamisiert die entsprechenden Ansprüche der Geschädigten noch immer mit 0-1%. Leider findet sich diese Praxis auch in der entsprechenden Rechtsprechung wieder, wenn es überhaupt zur Dynamisierung des kapitalisierten Anspruchs kommt. Gerade mit Blick auf die Stärkung der Patientenrechte besteht hier dringender Handlungsbedarf.

5. Geltendmachung des Haushaltsführungsschadens auch für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Als ungerecht und schwer zu vermitteln stellen sich Einschränkungen in der Anspruchsberechtigung eines Haushaltsführungsschadens dar, wenn in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, in der seit vielen Jahren eine Arbeitsteilung im Haushalt und bei der Kindererziehung stattfindet, bei der Verletzung oder Tötung eines dem Geschädigten

⁶⁴ Jaeger, VersR 2019, 582.

⁶⁵ <https://www.inflationrate.com>

oder dem überlebenden Partner kein Anspruch auf einen Ersatzanspruch wegen eines Haushaltsführungsschadens zusteht.⁶⁶

In der obergerichtlichen Rechtsprechung wird der Haushaltsführungsschaden an die Unterhaltspflicht der Verletzten/Getöteten geknüpft.⁶⁷ Dem wird zwar vor dem Hintergrund geänderter Verhältnisse in der Gesellschaft und der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Lebensgemeinschaften verschiedentlich widersprochen⁶⁸, oder es werden Relativierungen vorgenommen. So soll dann, wenn sich die in einem Haushalt lebenden Partner verpflichtet haben, zur Lebenshaltung wechselseitig beizutragen, im Verletzungsfall ein Schadensersatzanspruch entstehen.⁶⁹ Jedoch scheitert diese Vertragsmodell an der fehlenden Beweisbarkeit und wird von der obergerichtlichen Rechtsprechung jedenfalls dann nicht anerkannt, wenn im Prozess lediglich ein faktisches Synallagma zwischen Haushaltstätigkeit des verletzten Partners und weitergehender Übernahme finanzieller Lasten durch den anderen Partner nachgewiesen werden kann.⁷⁰ Im Ergebnis findet der Haushaltsführungsschaden der Verletzten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nur dadurch Anerkennung, dass dieser für einen „fiktiven Ein-Personen-Haushalt“ ermittelt⁷¹ oder dem Schmerzensgeld zugeschlagen wird⁷².

Diese Gerechtigkeitslücke trifft nicht nur unverheiratete Paare, sondern auch Pflegekinder, die dauerhaft in einen Haushalt integriert werden, ohne adoptiert worden zu sein oder erwachsene Kinder, die ihre pflegebedürftigen Eltern in den Haushalt integriert haben.

Den Gegnern einer analogen Anwendung der Grundsätze zum Haushaltsführungsschaden auf unverheiratete Paare ist zuzugeben, dass es nicht Aufgabe der Gerichte sein kann, durch eine erweiternde Auslegung in die Aufgaben des Gesetzgebers einzugreifen.⁷³ Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, eine alte Empfehlung des

⁶⁶ KG, NJW-RR 2010, 1687; OLG Brandenburg, Urt. v. 12.01.2021, Az.: 12 U 5/20; OLG Düsseldorf NJW-RR 2006, 1535; a.A. LG Offenburg, Urt. v. 30.10.2014, Az.: 2 O 169/14

⁶⁷ KG, a.a.O.; OLG Brandenburg, a.a.O.; OLG Düsseldorf, a.a.O.; OLG Nürnberg, FamRZ 2005, 2069; OLG Celle, Schaden-Praxis 2009, 288

⁶⁸ LG Offenburg, a.a.O.; LG Zweibrücken, ZfS 1994, 363;

⁶⁹ S. hierzu Pardey/Der Haushaltsführungsschaden, 10. Aufl. 2021, S.178f.

⁷⁰ OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.04.2009, Az.: 1 U 95/08; Urt. v. 12.06.2006, Az.: 1 U 241/05, NJW-RR 2006, 1535ff.

⁷¹ So OLG Düsseldorf, NJW-RR 2006, 1535ff.

⁷² OLG Schleswig, NJW 2018, 1889

⁷³ So OLG Düsseldorf, NJW-RR 2006, 1535ff.

Deutschen Verkehrsgerichtstags aus 2007 aufzugreifen⁷⁴, die Regelungen zum Haushaltsführungsschaden einheitlich so zu interpretieren, dass auch nichtverheirateten Paaren der Ersatz des Haushaltsführungsschadens zustehen kann:

Haben sich die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Partner verpflichtet, zur Lebenshaltung gegenseitig beizutragen, ist die verletzungsbedingte Beeinträchtigung bei der Hausarbeit wie bei Ehegatten zu ersetzen. Die wechselseitige Verpflichtung ist im Einzelfall nachzuweisen.

Damit scheint sich die Forderung im Einklang mit der obergerichtlichen Rechtsprechung zu bewegen, die einen Haushaltsführungsschaden in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nur dann als erstattungsfähig betrachten will, wenn zwischen den Parteien eine vertragliche Regelung der synallagmatischen Beiträge der Partner zum gemeinsamen Haushalt nachgewiesen werden können.⁷⁵

Die oben genannte Öffnung des Haushaltsführungsschadens für unverheiratete Paare ist allerdings gleichermaßen zu eng und erscheint zu weit, um die empfundenen Gerechtigkeitslücken nachvollziehbar und im Prozess nachprüfbar schließen zu können. Sie scheint zu weit, weil die Formulierung „in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Partner“ die Abgrenzung gegenüber einer bloßen Wohngemeinschaft ohne Bindungswillen schwierig macht. Wäre dann die Verbindlichkeit eines Putzplans einer WG geeignet, einen Schaden nachzuweisen, während eine nichteheliche Lebensgemeinschaft ohne verschriftlichte Verpflichtungserklärungen leer auszugehen droht? Und sie ist zu eng, wenn man an den Nachweis einer wechselseitigen Verpflichtung überspannte Anforderungen stellt.

Bei einer seit Jahren bestehenden oder auf Dauerhaftigkeit angelegten Gemeinschaft, in der möglicherweise auch noch eigene Kinder versorgt werden, wird man die Anforderungen an derartige Nachweise gering ansehen, die Vergleichbarkeit zur Ehegemeinschaft ist evident. Entscheidend ist der feste soziale und wirtschaftliche Zusammenschluss in einer Art ehgleicher ökonomischer Solidarität.

⁷⁴ Veröffentlichungen des Dt. Verkehrsgerichtstages 2007, S.8f.

⁷⁵ S. nur OLG Düsseldorf, NJW-RR 2006, 1353ff.

Bei der Betreuung und Versorgung von gemeinsamen Kindern sollte wegen der Familiengemeinschaft an der Gleichstellung der Ehe mit Kindern und der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Kindern nicht gezweifelt werden. Auch die Haushaltsgemeinschaft von Mutter oder Vater und erwachsenem Sohn oder erwachsener Tochter sollte ebenso wie die Haushaltsgemeinschaft z.B. zwischen Geschwistern im Rentenalter oder eine nacheheliche (nachpartnerschaftliche) Lebensgemeinschaft, insbesondere bei Beteiligung von Rentnern, gleiche Anspruchsbefugnisse öffnen.⁷⁶ Der notwendige Bindungswille wird aufgrund der gemeinsamen Kindererziehung oder der familiären Bindungen unterstellt. Demgegenüber sollte kinderlosen, möglicherweise gerade erst zusammengezogenen Paaren empfohlen werden, wechselseitige Verpflichtungen schriftlich zu fixieren.

Eine derartige Lösung orientiert sich aber „nur“ an der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit Blick auf das klassische Familienbild. Andere Formen eines zwischenmenschlichen Zusammenlebens, bei denen die einzelnen Personen jeweils Beiträge zu einem gemeinsamen Haushalt leisten, bleiben außer Betracht. Das ruft erhebliche Unschärfen und Ungerechtigkeiten hervor: Was ist, wenn keine gemeinsamen Kinder betreut werden, sondern jeder Partner eigene Kinder mit in den Haushalt bringt, die dann auch noch in den heute üblichen Modellen des Umgangsrechts (Wechselmodell etc.), nicht immer im Haushalt leben? Ab welcher Dauer des Zusammenlebens gilt eine Lebensgemeinschaft als gefestigt? Müssen die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft am Ende eine Liebesbeziehung unter Beweis stellen?

Dies führt dazu, einen Schritt weiter zu gehen und für das Entstehen eines Haushaltsführungsschadens die Führung eines gemeinsamen Haushalts genügen zu lassen. Denn warum soll es den Schädiger eines Mitglieds einer Alten-WG, in der jeder Beteiligte feste Aufgaben hat, die jetzt zu Lasten der anderen Mitglieder umorganisiert werden, zugute kommen, dass der Geschädigte seinen Haushalt nicht innerhalb der Ehe geführt hat? Warum soll ein solches WG-Mitglied, das möglicherweise eine tragende Rolle in der Haushaltsführung innehat, dessen Verlust das Gefüge eines solchen Konstrukts ins

⁷⁶ Pardey, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Versicherungs- und Verkehrsrecht, in: Veröffentlichungen des Dt. Verkehrsgerichtstages 2007, S.85 (115)

Wanken bringt, schlechter gestellt sein als der verheiratete Familienvater, der in der Haushaltsführung in der Familie eine eher untergeordnete Rolle spielt, da dessen klassische Rollenzuweisung der Gelderwerb ist?

Der Medizinrechtsanwälte e.V. befürwortet daher eine Klarstellung durch den Gesetzgeber, dass die Geltendmachung des Haushaltsführungsschadens nicht davon abhängt, dass ein Haushalt innerhalb einer ehelichen Gemeinschaft geführt wird, vielmehr genügt lediglich die Führung eines gemeinsamen Haushalts.

6. Begrenzung im Begriff der Haushaltstätigkeit (Garten, Hobbys, Tiere etc.)

In der gerichtlichen Praxis ist umstritten, welche Tätigkeiten im Einzelnen zur Haushaltstätigkeit zählen:

6.1. Haustiere

So wird durch die aktuelle Rechtsprechung des OLG Jena⁷⁷ in Frage gestellt, dass die Haustierhaltung zur Haushaltsführung zählt, sie wird vielmehr als Hobby verstanden, dessen Verlust nicht erstattungsfähig sein soll. Andere Gerichte sehen die Haltung eines Familienhundes als Teil der Haushaltsführung an, so dass eine Behinderung mit der Folge, dass andere Familienmitglieder den Hund ausführen müssen, ersatzfähig sein soll.⁷⁸ Der Kompromiss, die Hundehaltung und den damit verbundenen Aufwand im Rahmen des Haushaltsführungsschadens zwar für erstattungsfähig zu bewerten, den Umstand, dass ein Hundespaziergang (auch) dem Vergnügen dient, mit einem Abschlag zu berücksichtigen⁷⁹, scheint auf den ersten Blick nachvollziehbar.

⁷⁷ OLG Jena, Urt. v. 13.04.2022, Az.: 2 U 1250/20; OLG Naumburg, Urt. v. 01.10.2020, Az.: 9 U 87/18; OLG Düsseldorf, Urt. v. 12.02.2019, Az.: 1 U 16/18;

⁷⁸ OLG Koblenz, Urt. v. 01.03.2021, Az.: 12 U 1297/20; Wessel, DAR 2020, 429 (430f.)

⁷⁹ So OLG Celle, Urt. v. 16.12.2020, Az.: 14 U 108/20;

Diese Argumentation ist bei näherem Hinsehen aber sehr beliebig. Wie wird dann erklärt, dass der Aufwand für die Hundehaltung ersatzfähig sein soll, nicht aber der Aufwand für die Haltung von Fischen und Stallhasen⁸⁰, während das Halten von Hühnern ohne weiteres als Haushaltstätigkeit angesehen wird⁸¹? – Wie erklärt sich, dass Gartenarbeit durch den BGH ohne weiteres als zum Haushalt gehörend und daher der Verlust der Fähigkeit zur Gartenarbeit (dazu sogleich) als erstattungsfähig angesehen wird⁸²?

Begrenzungen auf Nutztiere, oder Begrenzungen im Umfang der anrechenbaren Tätigkeit scheinen willkürlich.

6.2. Gartenarbeit

Dass die Gartenarbeit als Haushaltstätigkeit angesehen wird, ist nahezu unbestritten. Lediglich übertriebene Gartenarbeiten – etwa Rasenmähen zwei Mal pro Woche – sind nicht erstattungsfähig⁸³. Es findet daher nach einer Darstellung des tatsächlichen Aufwandes durch den Anspruchsteller und Beweisantritt jedenfalls dann, wenn das Gericht noch nicht zu einer Überzeugung über den Umfang des Haushaltsführungsschadens gelangt ist.⁸⁴ Diese Berechnung ist zulässig. Bei der Schätzung des Haushaltsführungsschadens darf sich der Tatrichter in Ermangelung abweichender konkreter Gesichtspunkte grundsätzlich an dem Tabellenwerk von Pardey/Schulz-Borck orientieren.⁸⁵

7. Zeitliche Begrenzung für Hochbetagte

Es findet immer noch verschiedentlich durch die Gerichtsbarkeit eine Begrenzung des Haushaltsführungsschadens auf das 75. Lebensjahr

⁸⁰ OLG Koblenz, Urt. v. 01.03.2021, Az.: 12 U 1297/20

⁸¹ OLG Celle, Urt. v. 08.07.2020, Az.: 14 U 27/20

⁸² So BGH NJW 1989, 2539; einen Überblick über die Einschränkungen (etwa für reine Ziergärten) gibt, Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, a.a.O., S.91f.

⁸³ BGH NJW 1989, 2539;

⁸⁴ So z.B. OLG München, Urt. v. 21.04.2011, Az.: 1 U 2363/10, VersR 2011, 1012;

⁸⁵ BGH NJW 2009, 2060; OLG Nürnberg, NJW-RR 2016, 593ff.

statt.⁸⁶ Das ist einem hochbetagten, über 75 Jahre alten Verletzten, der sich bis zum Verletzungszeitpunkt bester Gesundheit erfreute und voraussichtlich seinen Haushalt noch über Jahre selbständig versorgt hätte, schwer zu vermitteln, und entspricht auch nicht der Lebenswirklichkeit mit gestiegener Lebenserwartung, verbesserter Gesundheitsversorgung und einer Vielzahl moderner Hilfsmittel⁸⁷, und ist dann kaum nachvollziehbar, wenn andere Gerichte oder Teile der Literatur ohne weitere Begründung andere Zeitgrenzen für die Zuerkennung eines Haushaltsführungsschadens feststellen⁸⁸.

Da alle zeitlichen Begrenzungen willkürlich erscheinen, ist die richtige Lösung, keine Zeitbegrenzung vorzusehen und den Schädiger auf die Möglichkeit einer Abänderungsklage zu verweisen.⁸⁹ Es steht zu hoffen, dass diese Rechtsprechung sich auch ohne ein Eingreifen des Gesetzgebers durchsetzen wird.

8. Anspruch auf ein Gutachten zur Ermittlung der Höhe des Haushaltsführungsschadens

Die obigen Ausführungen sollten deutlich gezeigt haben, dass es für die Geschädigten einen erheblichen Unterschied macht, vor welchem Gericht die entsprechenden Ansprüche geltend gemacht werden. Da es gerade für schwerstgeschädigte Patienten darauf ankommt, dass sie alles, was ihnen zusteht, auch erhalten, muss hier gesetzgeberisch nachgearbeitet werden. Es darf zukünftig nicht mehr der Schätzungsbefugnis des Richters unterliegen, in welcher Höhe dem Geschädigten ein Haushaltsführungsschaden entstanden ist. Es macht die Angelegenheit nicht besser, dass sich viele Richter auf den Standpunkt stellen, sie würden die entsprechenden Ansprüche schon seit 30 Jahren (falsch) schätzen. Es gibt Gutachter für die Ermittlung der Höhe des Haushaltsführungsschadens. Die Patienten müssen einen gesetzlichen Anspruch auf die Einholung eines solchen

⁸⁶ BGH NJW 1974, 1651; OLG Hamm, NJW-RR 1995, 599; OLG Hamm, Schaden-Praxis 2013, 195; OLG Celle, zfs 1983, 291

⁸⁷ Jaeger, VersR 2006, 597 (600).

⁸⁸ OLG Schleswig, VersR 2006, 938: 70 Jahre; Pardey, der Haushaltsführungsschaden, 10. Aufl. 2021, S. 46

⁸⁹ OLG Frankfurt, NJW-RR 2020, 1225; OLG Celle, DAR 2020, 625; OLG Koblenz, DAR 2017, 198

Gutachtens erhalten, um der bestehenden Willkür der richterlichen Schätzungsherrlichkeit zu entkommen.

Überwiegend wird angenommen, die Gerichte seien nach § 287 ZPO berechtigt, den Umfang des Haushaltsführungsschadens zu schätzen, ohne sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen.⁹⁰ Im Rahmen des § 287 Abs.1 ZPO soll das Gericht die Schadenshöhe allerdings gerade schätzen, wobei in Kauf genommen wird, dass das Ergebnis unter Umständen mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmt⁹¹. Nur wenn mangels greifbarer Anhaltspunkte eine Grundlage für das Urteil nicht zu gewinnen ist und das richterliche Ermessen vollends in der Luft hängen würde, wenn also eine Schätzung nicht möglich ist, bliebe es bei der Regel, dass den Kläger die Beweislast für die klagebegründenden Tatsachen trifft und deren Nichterweislichkeit ihm schadet.⁹² Daher soll es nach der Rechtsprechung⁹³ keinen Bedenken begegnen, wenn der Arbeitsaufwand des Klägers unter Berücksichtigung der Grundstücks- und Haushaltsgröße und seines Lebenszuschnitts als Durchschnittswert geschätzt wird; eine jahreszeitabhängige oder gar taggenaue Rekonstruktion sei weder erforderlich noch praktikabel.

Der Umfang des richterlichen Schätzungsermessens ist nach der Auffassung des Medizinrechtsanwälte e.V. zu groß. Es wird hingenommen, dass die richterliche Schätzung ohne wirkliche Überprüfungsmöglichkeit teilweise weit an der Realität vorbei geht, und dass dies dazu führt, dass sich in den Bundesländern nur vor dem Hintergrund unterschiedlicher Stundensätze erhebliche Unterschiede ergeben. Eine Möglichkeit, dem zu begegnen, wäre, dem Gesetzgeber aufzugeben, die Gerichte in § 287 ZPO dazu zu veranlassen, im Regelfall bei der Ermittlung des Haushaltsführungsschadens sachverständige Hilfe in Anspruch zu nehmen.

⁹⁰ So OLG Saarbrücken, Urt. v. 20.04.2023, Az.: 3 U 7/23, r+s 2023, 521;

⁹¹ BGH NJW 1964, 589; Zöller/Greger ZPO § 287 Rn.2.

⁹² BGH NJW 2013, 525 (527).

⁹³ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2015, 1119

C. Besonderer Teil – Reformvorschläge und Begründungen

Für die Verbesserung der Patientenrechte und auch für eine Reduzierung der Haftungsrisiken der rechtlichen Vertreter, schlage ich daher folgende Gesetzesänderungen vor, die sowohl die Höhe des Stundensatzes als auch die Werte der Kapitalisierung und der Dynamisierung kapitalisierter Ersatzansprüche zumindest angleichen würde:

Vorschlag § 843 BGB

(1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten oder dessen Fähigkeit zur Führung des Haushaltes aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

Vorschlag § 249 BGB

(3) Im Rahmen des § 843 Abs. 1 BGB ist ein entstandener Haushaltsführungsschaden mindestens mit dem Stundensatz zu ersetzen, der dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn entspricht (Alternative: entsprechend dem Wert aus § 21 JVEG). Es bleibt dem Geschädigten vorbehalten, Tatsachen vorzutragen, die einen darüberhinausgehenden Stundensatz rechtfertigen.

4) Im Bereich der Kapitalabfindung haben sich die Dynamisierung und die Kapitalisierung am aktuellen Basiszinssatz bzw. der durchschnittlichen Inflationsrate der letzten 24 Monate zu orientieren.

In diesem Zusammenhang scheint auch eine weitere Änderung in diesem Bereich sinnvoll, um die Thematik hier zum Abschluss zu bringen. § 843 sieht in seinem Absatz 3 vor:

„Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt“.

Ohne einen entsprechenden Wunsch des Verletzten bleibt es also stets beim Regelfall der Geldrente, mögen auch noch so gute Gründe für eine Kapitalabfindung sprechen. Ebenso ist der (einseitig bleibende) Wunsch des Verletzten nach einer Kapitalabfindung unbeachtlich, wenn er nicht einen wichtigen Grund dafür geltend machen kann. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar. Es muss dem Geschädigten stets unbenommen sein, die Art der Kompensation wählen zu dürfen ohne dass ein Gericht darüber entscheidet, ob der für ihn wichtige und entscheidende Grund für einen Anspruch auf Kapitalabfindung ausreichend ist.

Dies wird auch deutlich, da es auf einen wichtigen Grund nicht ankommt, wenn sich die Parteien auf eine Kapitalabfindung einigen. Dies ist in der Praxis sogar der Regelfall. Aus diesen Gründen sollte der Halbsatz ersatzlos gestrichen werden.

In Bezug auf den Anspruch des Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wird vorgeschlagen, in § 843 BGB folgenden Abs.5 einzufügen:

§ 843 Abs.5 BGB (neu)

Haben sich die in häuslicher Lebensgemeinschaft zusammen lebenden Partner verpflichtet, zur Lebenshaltung gegenseitig beizutragen, ist die verletzungsbedingte Beeinträchtigung bei der Hausarbeit wie bei Ehegatten zu ersetzen. Die wechselseitige Verpflichtung ist im Einzelfall nachzuweisen. Der Nachweis entfällt bei der Versorgung von Kindern, zumal, wenn es sich um gemeinsame Kinder handelt, und bei familiären Beziehungen zwischen den Beteiligten.

Alternativ:

§ 843 Abs.5 BGB (neu)

Haben sich die in einer Gemeinschaft zusammen lebenden Partner verpflichtet, zur Lebenshaltung gegenseitig beizutragen, ist die

verletzungsbedingte Beeinträchtigung bei der Hausarbeit zu ersetzen.
Die wechselseitige Verpflichtung ist im Einzelfall nachzuweisen.

Das Positionspapier wurde für den Medizinrechtsanwälte e.V. erstellt durch:

- Dr. Thomas Motz, Rechtsanwalt, Lübeck, Vorstandsvorsitzender
- Jörg Heynemann, Rechtsanwalt, Berlin, Mitglied des Vorstands
- Timm Laue-Ogal, Rechtsanwalt, Osnabrück, Mitglied des Beirats
- Adelheid Kieper, Rechtsanwältin, Rosche, Mitglied des Vorstands
- Tobias Kiwitt, Rechtsanwalt, Wedel, Mitglied des Vorstands
- Jan-Phillip Bergmann, Rechtsanwalt, Kiel, Mitglied des Vorstands
- Hauke Oppermann, Rechtsanwalt, Kiel, Mitglied des Beirats

Der Medizinrechtsanwälte e.V. besteht aus bundesweit ansässigen und tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die im Medizinrecht vor allem Patienten und Versicherte beraten und vertreten. Zu seinen Aufgaben gehört die Unterstützung der Mitglieder bei ihrer anwaltlichen Tätigkeit, u.a. durch Fortbildungsmaßnahmen, und der Einsatz für die Rechte von Patienten und Versicherten. Sitz des Vereins ist Lübeck.

Impressum:

Medizinrechtsanwälte e.V.

Vorstand: Dr. Thomas Motz (Vorsitz)

Travemünder Allee 6a, 23568 Lübeck

Tel.: 0451/30503687

info@medizinrecht-beratungsnetz.de